

Pensionskasse des Staates Wallis

Entschädigungsreglement für die Organe der PKWAL

Art. 1 Rechtmässigkeit

- 1 Im vorliegenden Reglement werden die Entschädigungen für die Organe der PKWAL festgelegt.
- 2 Unter Organe der PKWAL sind die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstände der Pensionskassen, der Anlage- und Immobilienkommissionen und des Büros des Verwaltungsrats zu verstehen.
- 3 Die Entschädigungen setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Sitzungsgelder für die Sitzungen des Verwaltungsrats, der Vorstände, der Kommissionen sowie des Büros des Verwaltungsrats und für Schulungstage
 - b) pauschale Entschädigungen
 - c) Reisekosten.

Art. 2 Sitzungsgelder

- 1 Die Sitzungsgelder belaufen sich auf CHF 400.- pro halbtägige Sitzung und CHF 750.- pro ganztägige Sitzung.
- 2 Die Sitzungsgelder der Vertreter der Versicherten, die während ihrer Arbeitszeit an Sitzungen teilnehmen, werden an die kantonale Finanzverwaltung (Sektion Gehälter) überwiesen.
- 3 Die Sitzungsgelder stehen den Mitgliedern, die die Versicherten vertreten, teilweise oder vollständig zu, wenn die Sitzung in der Urlaubszeit oder ausserhalb der Arbeitszeit des Lehrpersonals stattfindet.

Art. 3 Pauschale Entschädigungen

- 1 Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von CHF 5'000.- pro Jahr.
- 2 Diese Entschädigung wird für den Präsidenten auf jährlich CHF 10'000.- und für den Vizepräsidenten auf CHF 7'500.- festgelegt.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von CHF 2'000.- pro Jahr (Vorsitzender und Vizepräsident eingeschlossen).
- 4 Die Mitglieder der Kommissionen und des Büros des Verwaltungsrats erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von CHF 2'000.- pro Jahr.
- 5 Für die Präsidenten der Kommissionen beträgt diese Entschädigung jährlich CHF 3'000.-.

Art. 4 Reisekosten

- 1 Es werden die realen Reisekosten erstattet.
- 2 Öffentliche Verkehrsmittel sind zu bevorzugen.
- 3 Autofahrten werden mit CHF 0.70 pro km bis 7'000 km pro Jahr vergütet.

Art. 5 Kosten, die durch Schulungsseminare entstehen

1 Die Kosten für die Teilnahme an Schulungsseminaren werden von der Kasse vorbehaltlich der vorgängigen Zustimmung übernommen.

Art. 6 Sonstige Ausgaben

- 1 Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann die PKWAL weitere Kosten übernehmen (z. B. Unterkunftskosten bei Seminaren).
- 2 Die Kosten für Unterzeichnungssitzungen sind in den gemäss Artikel 3 dieses Reglements gewährten pauschalen Entschädigungen enthalten.

Art. 7 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Entschädigungen werden einmal jährlich im Dezember unter Abzug der Sozialbeiträge zu Lasten des Begünstigten gezahlt.
- 2 Die Jahresabrechnung kann jederzeit bei der Verwaltung der Kasse eingesehen werden.

Art. 8 Änderung des Entschädigungsreglements

1 Dieses Reglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Art. 9 Annahme des Entschädigungsreglements

¹ Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 20. Mai 2020 angenommen. Es wird der Aufsichtsbehörde, der Revisionsstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge zur Kenntnis gebracht.

Art. 10 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2 Es wird allen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Vorstände übergeben.

Der Verwaltungsrat

Sitten, den 25. Mai 2020